

Anhang 3

OGH-Judikatur zum Thema Negativzinsen/Kreditverträge

Der OGH fällte in diesem Jahr mehrere Entscheidungen zum Thema Negativzinsen und zu der Frage, ob bei einem negativen Referenzzinssatz Banken verpflichtet werden könnten, Zinsen an einen Kreditnehmer zu zahlen. Die Entscheidungen befassten sich mit folgenden Fragestellungen

- (i) Reduktion der Verzinsung auf die Marge oder
- (ii) Reduktion der Verzinsung auf Null
- (iii) Zahlung von der Bank an den Kunden.

Nicht anwendbar sind die Entscheidungen zunächst auf Fixzinsvereinbarungen oder Verträge, die die Zinsbildung bei negativem Referenzzinssatz ausdrücklich regeln. Hier käme allenfalls eine Sonderprüfung der Zulässigkeit einer solchen Regelung in Frage.

Alle diese Urteile ergingen in Bezug auf Verbraucher. Dennoch könnten sie für die Städte/Gemeinden durchaus relevant sein, obwohl sie keine Konsumenten sind. Dies weil, laut OGH, mit der Vereinbarung einer Zinsgleitklausel die Parteien eine eindeutige Regelung für die Bestimmung des Zinssatzes trafen. Durch die Bindung an den Referenzzinssatz regelten die Parteien die Chancen und Risiken zukünftiger Schwankungen des Referenzzinssatzes und gingen von einer symmetrischen Verteilung der Chancen und Risiken aus. Ein negativer Referenzzinssatz kann den vereinbarten Aufschlag (Marge) ganz oder teilweise reduzieren. Jedoch in einem typischen Fall rechnete ein Kreditnehmer bei Vertragsabschluss nicht damit, zu irgendeinem Zeitpunkt während der Kreditlaufzeit Zahlungen vom Kreditgeber zu erhalten. Ebenso wenig war der Kreditgeber gewillt, irgendwelche Zinszahlungen an den Kreditnehmer zu leisten. Der Gesamtzinssatz kann daher auf Basis dieser Judikatur bis auf Null, aber nicht darunter, fallen. Ob dies zwischen Unternehmern (auch Städte und Gemeinden sind in dem Kontext Unternehmer) auch so gilt, ist aber nicht endgültig entschieden.

Da die Entscheidungslogik des OGH primär auf allgemeinen Rechtsprinzipien aufbaut (und nicht auf Verbraucherrecht), sollte sie auch für Nichtverbraucher (Unternehmen und daher auch Städte/Gemeinden) gelten. Dementsprechend wäre es möglich, dass eine Stadt/Gemeinde bei Zahlung eines Mindestzinssatzes, der dem Aufschlag entspricht, zu viel Zinsen zahlte. Ist dies der Fall, hätte sie einen Rückzahlungsanspruch gegenüber der Bank.

Weiters wäre zu analysieren, ob ein typischer Fall tatsächlich vorliegt (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hatten die Parteien nicht die Absicht, dass die Bank Zinszahlungen an den Kreditnehmer leisten würde), da man zum Ergebnis kommen könnte, dass eine Bank auch Negativzinsen zu leisten hat, besonders wenn dies (z.B. ausdrücklich) vereinbart wurde.

Bei Annuitäten und Leasingverträgen sollte es in jedem Fall zu einer Reduktion der Zahllast kommen (das ist wiederum auf Basis der vertraglich vereinbarten Berechnungsformel zu verifizieren). Negative Zinsen sollten, so dies nicht vertraglich ausgeschlossen ist zu einer Reduktion der Rate führen.